

Telefon: 233 - 26038
Telefax: 233 - 28128

Direktorium
HA - I - ZV

Münchenzulage für alle Beschäftigten der Beteiligungsgesellschaften

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02824 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West
am 10.10.2019

München-Zulage auch für Beschäftigte der städtischen München Klinik

Antrag Nr. 14-20 / A 06180 der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 12.11.2019

München-Zulage auch für Beschäftigte der städtischen Beteiligungsgesellschaften

Antrag Nr. 14-20 / A 06326 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Jens Röver, Frau StRin Simone Burger, Herrn StR Christian Vorländer vom 04.12.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 17315

3 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

• **Stadtratsbeschluss vom 26.06.2019**

Der Stadtrat hat in seiner Beschlussfassung zur Erhöhung der Münchenzulage am 26.06.2019 (14-20 / V 15056) unter anderem beschlossen:

„6. neu: Der Stadtrat bekräftigt seinen Willen, dass auch die Tarifpartner der städtischen Beteiligungsgesellschaften prüfen sollen, ob ebenfalls durch die Anhebung der Münchenzulage die Einkommen der Beschäftigten in der kommunalen Daseinsvorsorge verbessert werden können.“

- **Stadtratsantrag „München-Zulage auch für Beschäftigte der städtischen München Klinik“**

Die BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion hat am 12.11.2019 den folgenden Antrag gestellt (14-20 / A 06180):

„Der Stadtrat bezuschusst (Betrauungsakt) die städtische München Klinik gGmbH, um das Ziel einer Gleichbehandlung zu der jetzt eingeführten bzw. verdoppelten München-Zulage für die bei der Landeshauptstadt München Beschäftigten zu erreichen.“

Der Antrag einschließlich der Begründung liegt als Anlage 1 bei.

- **Stadtratsantrag „München-Zulage auch für alle städtischen Beteiligungsgesellschaften“**

Die SPD Stadtratsfraktion hat am 04.12.2019 den folgenden Antrag gestellt (14-20 / A 06326):

„Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich dafür einzusetzen, die zum Beginn des Jahres 2020 einzuführende München-Zulage auch in den städtischen Beteiligungsgesellschaften, insbesondere in den unteren und mittleren Lohngruppen, zu ermöglichen.“

Der Antrag einschließlich der Begründung liegt als Anlage 2 bei.

- **Beschluss der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 04 Schwabing – West**

Die Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirks hat am 10.10.2019 die folgende Empfehlung mehrheitlich beschlossen (14-20 / E 02824):

„Ich beantrage, dass sich der Stadtrat für die Auszahlung von 270 Euro Münchenzulage für alle Beschäftigten der Beteiligungsgesellschaften einsetzt und es nicht nur den Geschäftsführern überlässt.“

Die Empfehlung einschließlich der Begründung liegt als Anlage 3 bei.

2. Grundsätzliches

Am 26.06.2019 hat der Stadtrat den Beschluss gefasst, die Münchenzulage für städtische Tarifbeschäftigte zu erhöhen. Die Tarifverhandlungen wurden Mitte Oktober abgeschlossen, der Stadtrat hat dem Ergebnis der Verhandlungen in der Vollversammlung am 23.10.2019 zugestimmt. Am 11. November wurde der Tarifvertrag durch den Personalreferenten und den ver.di-Geschäftsführer unterschrieben.

Der Stadtrat hat im Beschluss vom 26.06.2019 zudem den Wunsch geäußert, dass auch die Beschäftigten der städtischen Beteiligungsgesellschaften durch eine Übernahme der

Münchenezulage oder einer vergleichbaren Zulage eine Verbesserung ihrer Einkommen entsprechend den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhalten. Damit soll den hohen Lebenshaltungskosten in München Rechnung getragen und eine Anerkennung für die Arbeit am Gemeinwohl zum Ausdruck gebracht werden. Insbesondere bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen soll eine spürbare Verbesserung erreicht werden.

3. Tarifliche Rahmenbedingungen bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften

Im Auftrag des Oberbürgermeisters hat das Direktorium bei den Betreuungsreferaten die aktuellen tariflichen Rahmenbedingungen, bestehende Zusatzleistungen, die geschätzten Zusatzkosten, Finanzierungsmöglichkeiten sowie weitere relevante Rahmenbedingungen bei den Beteiligungsgesellschaften, die sich zu 100% bzw. nahezu 100% im Eigentum der LHM befinden, abgefragt. Das nunmehr eingegangene Abfrageergebnis zeigt ein uneinheitliches Bild des Status Quo. Schon jetzt werden in verschiedenen städtischen Gesellschaften Zulagen in unterschiedlicher Höhe und Struktur gewährt und Tarifverträge angewandt, die über dem TVöD liegen.

Da sich die tariflichen Rahmenbedingungen in jedem Einzelfall unterscheiden, ist eine pauschale 1:1 Übernahme der städtischen Regelung zur Münchenezulage nicht durchgehend sachgerecht. Es soll jedoch bei allen Gesellschaften im Rahmen der jeweiligen Gegebenheiten jeweils eine Regelung angestrebt werden, die möglichst gleichwertig zur Münchenezulage bei der LHM ist.

Bei folgenden Gesellschaften wurde von den Betreuungsreferaten auf hierbei zu beachtende Besonderheiten hingewiesen:

Bei der **Olympiapark München GmbH** sind wegen der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen LHM, SWM und OMG zudem steuerrechtliche Fragestellungen zu prüfen und abzuklären.

Bei der **Münchenstift gGmbH** wird ein Haustarifvertrag TvöDplus angewendet, der momentan eine Bezahlung über dem Branchenniveau vorsieht und sie vor allem für junge Nachwuchskräfte als Arbeitgeberin attraktiv macht. Bei der Münchenstift gGmbH sind bei einer etwaigen Finanzierung der Mehrkosten einer erhöhten Zulage besondere beihilferechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.

Zur **München Klinik** siehe Ausführungen unter Ziffer 4 der Vorlage.

Bei der **Stadtwerke München GmbH** und der **MVG** gelten für die Beschäftigten mit dem TVN, TVV und dem TV MVG im Vergleich zum TVöD grundlegend unterschiedliche Tarifverträge. Daneben bestehen bei der Stadtwerke München GmbH und der MVG bereits jetzt diverse Zusatzleistungen wie tarifliche Prämien und Erfolgsprämien, die die Beschäf-

tigten der LHM nicht erhalten. Zusätzlich wird an alle Beschäftigten – abhängig vom Unternehmenserfolg – ein außertariflicher Bonus ausgeschüttet. Darüber hinaus werden Sachleistungen, wie kostenloser ÖPNV und vergünstigter Energiebezug gewährt.

Eine vergleichende Gegenüberstellung der Entgelte unter Berücksichtigung der Prämien, Erfolgsprämien und Boni zeigt einen gewissen Handlungsbedarf in den unteren Entgeltgruppen. Die darüber liegenden Entgeltgruppen sind schon jetzt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LHM deutlich besser gestellt.

Die Geschäftsführung der SWM wird daher gebeten, für die unteren Entgeltgruppen des TVN, TVV, TV MVG einen Vorschlag zu erarbeiten, wie etwaige durch die Erhöhung der Münchenzulage auftretende Schlechterstellungen gegenüber den städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kompensiert werden können. Das Ergebnis ist dem Fachausschuss und dem Aufsichtsrat noch im 1. Quartal 2020 vorzustellen.

4. München Klinik

Die BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion beantragte am 12.11.2019 Folgendes:

„Der Stadtrat bezuschusst (Betrauungsakt) die städtische München Klinik gGmbH um das Ziel einer Gleichbehandlung zu der jetzt eingeführten bzw. verdoppelten Münchenzulage für die bei der Landeshauptstadt München Beschäftigten zu erreichen.“

Die BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion begründet dies u. a. damit, dass dies eine Möglichkeit sei, die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der vollen Münchenzulage zu beteiligen und damit wertzuschätzen, und dass dies über die Bereitstellung der finanziellen Mittel über einen Betrauungsakt der Landeshauptstadt München erfolgen könne (Vgl. Anlage 1).

Die Stadtkämmerei hat geprüft, ob ein Betrauungsakt als finanzielle Zuwendung an die München Klinik grundsätzlich möglich ist und führt dazu Folgendes aus:

Mit Hilfe eines Betrauungsaktes können grundsätzlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (sog. DAWI-Leistungen) finanziert werden. Hierzu zählen auch die Erbringung medizinischer Leistungen, die sonst nicht kostendeckend erbracht werden könnten und deshalb ohne Betrauungsakt bzw. Kompensationszahlung nicht angeboten werden würden. Allerdings stellt die Finanzierung einer Münchenzulage für sich genommen keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse dar. Eine Finanzierung von Personalkosten erfolgt nur mittelbar über die Bereiche, in denen die München Klinik bereits betraut ist bzw. betraut werden könnte (z.B. Kinderonkologie, Tagesklinik Geriatrie, Tagesklinik Neuropsychologie etc.), da die LHM die für die betraute Aufgabe entstehenden Kosten erstattet, die nicht über Erlöse refinanziert sind. Eine Erstattung der

gesamten Kosten für die Münchenzulage für sämtliche Beschäftigte der München Klinik gGmbH im Rahmen eines Betrauungsaktes scheidet damit aus.

Bei der München Klinik wird derzeit eine Münchenzulage auf Grundlage eines eigenen Tarifvertrags bezahlt. Die Höhe der Zulage ist jedoch niedriger als die für die städtischen Beschäftigten. Dieser Tarifvertrag wurde durch die Gewerkschaft ver.di mit Schreiben vom 22.08.2019 mit Wirkung zum 31.12.2019 gekündigt. Die Tarifverhandlungen zwischen der GmbH und ver.di haben am 26.11.2019 begonnen und dauern noch an.

Bei den Verhandlungen wird seitens der Geschäftsführung insbesondere der aktuelle Sanierungsprozess der Gesellschaft als besondere Rahmenbedingung berücksichtigt.

Sollte der Tarifabschluss bei der München Klinik eine Erhöhung der Münchenzulage beinhalten, die die Gesellschaft nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann und daher eine (teilweise) Finanzierung aus dem städtischen Haushalt erforderlich macht, wird dem Stadtrat die Angelegenheit im ersten Quartal 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Weiteres Vorgehen

Die städtischen Beteiligungsgesellschaften werden beauftragt, im Benehmen mit dem jeweiligen Betreuungsreferat eine der Münchenzulage entsprechende finanzielle Entlastung für die Beschäftigten zu erarbeiten. Bereits vorhandene Vergünstigungen oder Zusatzleistungen sind hierbei zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, inwieweit im jeweiligen Einzelfall Finanzierungsmöglichkeiten durch Erlössteigerungen, Einsparungen oder Umschichtungen bestehen. Die unter Ziffer 3 und 4 genannten rechtlichen Rahmenbedingungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Betreuungsreferate sollen nach Befassung der zuständigen Gremien (soweit einschlägig) im ersten Quartal 2020 den jeweiligen Fachausschuss über die Umsetzung informieren bzw. sofern erforderlich dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen und ggf. mit einem angepassten Wirtschaftsplan befassen.

Bei Gesellschaften, in denen die LHM nicht Alleingesellschafterin ist, sollen die städtischen Vertretungen in den Aufsichtsgremien auf die Übernahme entsprechender Regelungen hinwirken.

Da die genauen zusätzlichen Ressourcenbedarfe der Betreuungsreferate derzeit noch nicht beziffert werden können, können noch keine Mittel zum Haushalt 2020 angemeldet werden. Es wird daher vorgeschlagen, im Rahmen des Verwaltungsvollzugs nachzusteuern und den sich im Laufe des Jahres 2020 tatsächlich ergebenden Mittelbedarf in den Nachtragshaushalt aufzunehmen.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Eine Einbringung der Beschlussvorlage in die heutige Vollversammlung ohne vorberatenden Ausschuss war erforderlich, da die Fachausschüsse noch im 1. Quartal 2020 mit den Umsetzungsvorschlägen und ggf. angepassten Wirtschaftsplänen 2020 der Gesellschaften zu befassen sind.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die städtischen Beteiligungsgesellschaften im Alleineigentum der LHM werden beauftragt, im Benehmen mit dem jeweiligen Betreuungsreferat eine der Münchenezulage entsprechende finanzielle Entlastung für die Beschäftigten zu erarbeiten. Bereits vorhandene Vergünstigungen oder Zusatzleistungen im Vergleich zum Vergütungssystem der LHM sind hierbei zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, inwieweit im jeweiligen Einzelfall Finanzierungsmöglichkeiten durch Erlössteigerungen, Einsparungen oder Umschichtungen bestehen. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Aufsichtsgremien und Fachausschüssen im 1. Quartal 2020 zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Stadtkämmerei ist hierbei einzubinden.
4. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, gemeinsam mit den Betreuungsreferaten den verwaltungsmäßigen Vollzug sicher zu stellen. Die Stadtkämmerei wird zudem beauftragt, die gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel in den Nachtragshaushaltsplan 2020 einzustellen.
5. Bei Gesellschaften, in denen die LHM nicht Alleingesellschafterin ist, werden die städtischen Vertretungen in den Aufsichtsgremien gebeten, auf die Übernahme entsprechender Regelungen hinzuwirken.
6. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 06180 der BAYERNPARTei Stadtratsfraktion ist geschäftsordnungsmäßig erledigt.
7. Der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 06326 der SPD Stadtratsfraktion ist geschäftsordnungsmäßig erledigt.
8. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02824 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 04 Schwabing – West vom 10.10.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Referat für Arbeit und Wirtschaft**
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kulturreferat
An das Sozialreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Referat für Gesundheit und Umwelt

z. K.

Am